

RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahme-RL)

Es geht dabei (in Art. 22):

1. um die Identifizierung schutzbedürftiger Personen (innerhalb einer angemessenen Frist)
2. um die Ermittlung der Bedürfnisse dieser Personen
3. um die Unterstützung dieser Personen entsprechend ihrer Bedürfnisse.

Als „schutzbedürftig“ werden in Art. 21 benannt:

- Minderjährige, unbegleitete Minderjährige
- Behinderte
- älteren Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

In Art. 23 wird der Vorrang des Kindeswohls und in Art. 24 Einzelheiten zur Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger festgelegt.

Art. 25 legt fest, dass Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen schwere Gewalttaten Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung erhalten und dass das Betreuungspersonal adäquat ausgebildet sein muss.

EU-Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU, (die in die Zuständigkeit des Bundes fällt) zu Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen:

Hier heißt es: „(29) Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem **aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder anderen Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt**. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht. Diese Antragsteller sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.“

Die Gruppen sind teilweise deckungsgleich mit den in der Aufnahme-RL genannten schutzbedürftigen Gruppen.

Webquellen

EU-Aufnahmerichtlinie, deutsch

<http://www.migrationsrecht.net/aufnahmerichtlinie-neufassung-2013.html>

EU-Verfahrensrichtlinie, engl. und deutsch

<http://www.asyl.net/gesetzestexte/eu-verfahrensrichtlinie.html>

BAfF-Reader „Frühfeststellung und Versorgung traumatisierter Flüchtlinge“

Konzepte und Modelle zur Umsetzung der EU-Richtlinien für besonders schutzbedürftige Asylsuchende
September 2015

<http://www.baff-zentren.org/veroeffentlichungen-der-baff/hintergrundmaterial/>

PROTECT-ABLE

Process of Recognition of and Orientation for Torture Victims in European Countries to facilitate Care and Treatment - raising Awareness, changing Behaviour, providing Learning Opportunities and building on Experience
PROTECT-ABLE verfolgt das Ziel, mit dem PROTECT-Fragebogen die systematische Früherkennung psychisch traumatisierter Flüchtlinge im Asylverfahren zu verbessern (in albanisch, deutsch, englisch, polnisch, russisch, serbokroatisch, arabisch, farsi/dari).

Wir bieten kostenfreie Informationsveranstaltungen, Fortbildungen und Schulungen zum Einsatz des PROTECT-Fragebogens und zum juristischen wie psychologischen Kontext der Früherkennung traumatisierter Asylbewerber/innen an. Der PROTECT-Fragebogen ist Eigentum der sieben Partnerorganisationen. Die korrekte Anwendung des Fragebogens erfordert ein spezielles Training. Hier finden Sie die Basisinformationen zum Einsatz des PROTECT-Fragebogens.

<http://www.migrationsdienste.org/projekte/abgeschlossene-projekte/protectable.html>